

Netzzugangsverordnung Strom

Entwurf v. 20.4.04

Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netzzugangsverordnung Strom)

Vom...

Auf Grund des § 20 Abs. 6 und des § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) vom ... verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Zweck der Rechtsverordnung ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit. Sie regelt die Bedingungen für Einspeisungen von elektrischer Energie gleich welcher Herkunft in definierte Einspeisepunkte der Elektrizitätsversorgungsnetze und die damit verbundene zeitgleiche Entnahme der eingespeisten elektrischen Energie an räumlich davon entfernt liegenden Entnahmepunkten der Elektrizitätsversorgungsnetze.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Rechtsverordnung bedeutet bzw. bedeuten

1. „Ausgleichsenergie“ die Energie, die der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Deckung des Ungleichgewichts eines Bilanzkreises aus Regelenergie einsetzt.
2. „Fahrplan“ die Angabe, wie viel Leistung in jeder Viertelstunde zwischen den Bilanzkreisen ausgetauscht wird bzw. am Einspeisepunkte/Entnahmepunkt eingespeist oder entnommen wird.
3. „Jahresmehr- und -minderungen“ Arbeitsmengendifferenzen zwischen der von Lastprofilkunden tatsächlich entnommenen elektrischen Arbeit und der Jahresverbrauchsprognose für diese Kunden.
4. „Lastgang“ die Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gezählt bzw. gemessen wird.
5. „Lastprofil“ eine Zeitreihe, die für jede Abrechnungsperiode einen Leistungswert festlegt.
6. „offener Liefervertrag“ einen Vertrag, der den Teil des verbrauchsabhängigen Bedarfes deckt, der nicht durch Fahrplanlieferungen anderer Lieferanten gedeckt wird.
7. „Regelenergie“ die Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der Regelzone eingesetzt wird (Primärregelung, Sekundärreserve und Minutenreserve).

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 EnWG.

§ 3 Prinzipien des Netzzugangs

(1) Zur Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 20 Absatz 1 EnWG schließen Letztverbraucher von Elektrizität oder Unternehmen, deren

Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist, Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen, in deren Netzen die Entnahme von Elektrizität erfolgen soll (Netznutzungsvertrag). Werden die Verträge von Vertriebsunternehmen abgeschlossen, so brauchen sie sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen (Lieferantenrahmenvertrag). Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den Zugang zum gesamten deutschen Elektrizitätsversorgungsnetz.

(2) Für den Netzzugang ist ein Entgelt zu entrichten (Netznutzungsentgelt). Mit dem Netznutzungsentgelt werden die Nutzung der Netzebenen, aus denen die Entnahme elektrischer Energie erfolgt, sowie die Nutzung aller vorgelagerten Netzbereiche entgolten. Das Nähere regelt die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netzentgeltverordnung Strom).

(3) Der jeweilige Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen kann den Abschluss eines Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrages nur verweigern, wenn ihm ein Verweigerungsrecht im Sinne des § 20 Absatz 2 EnWG zusteht. Die Unzumutbarkeit der Gewährung von Netzzugang wird vermutet, wenn sich der Netzzugangspetent dem Bilanzkreissystem des jeweiligen Betreibers von Übertragungsnetzen nicht anschließt oder nicht bereit ist, die veröffentlichten und gültigen Netznutzungsentgelte des jeweiligen Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen zu entrichten.

2. Teil Zugang zu Übertragungsnetzen I. Abschnitt Bilanzkreissystem

§ 4 Bilanzkreise

(1) Innerhalb jeder Regelzone im Sinne des § 13 Abs. 1 EnWG werden von einem oder mehreren Netznutzern Bilanzkreise gebildet, denen die Einspeisungen und Entnahmen in der jeweiligen Regelzone zuzuordnen sind. Die Bilanzkreise dienen dem Zweck, Einspeise- und Entnahmestellen innerhalb einer Regelzone zusammenzufassen und Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu vermeiden. Jeder Bilanzkreis hat einen Bilanzkreisverantwortlichen, der gegenüber dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes zu benennen ist.

(2) Jede Einspeise- oder Entnahmestelle ist bei einem Bilanzkreis anzumelden. Ein Netznutzer kann nur dann mehreren Bilanzkreisen angehören, wenn ein offener Liefervertrag besteht.

(3) Bilanzkreise müssen mindestens aus einer Einspeise- und Entnahmestelle bestehen. Mehrere Entnahme- sowie Einspeisestellen können zu einem Bilanzkreis zusammengefasst werden.

Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Sub-Bilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist zulässig. Die Salden eines Bilanzkreises können mit Zustimmung der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen bei der Abrechnung einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden, wobei auch dieser Bilanzkreis die Funktion eines Sub-Bilanzkreises haben kann.

(4) Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Regelzonenbetreiber die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.

(5) Die Betreiber von Verteilnetzen sind verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen die zur Abrechnung erforderlichen Daten in elektronischer Form zu übermitteln.

(6) Die Bilanzkreisbildung darf nicht zur Einschränkung der regelzonenübergreifenden Angebots von Minutenreserve führen.

§ 5 Grundsätze der Fahrplanabwicklung und Intraday-Handel

(1) Die Abwicklung von Lieferungen elektrischer Energie erfolgt auf Grundlage von Festlegungen über den zeitlichen Verlauf von Einspeise- oder Entnahmeleistung je Viertelstunde (Fahrplan)..Fahrpläne bedürfen nicht der Zustimmung durch den Netzbetreiber, es sei denn Netzengpässe wurden veröffentlicht.

(2) Fahrplanänderungen sind nach Maßgabe der von der Bundesregulierungsbehörde gemäß § 6 erlassenen Regelungen zulässig. Der Betreiber von Übertragungsnetzen kann in Fahrpläne eingreifen, sofern die Sicherheit des Systembetriebs dies erfordert.

(3) Regelzonenübergreifende Fahrpläne können mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 3 Viertelstunden zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. Sie müssen nach Maßgabe der von der Bundesregulierungsbehörde gemäß § 6 erlassenen Regelungen beim Betreiber von Übertragungsnetzen angemeldet und von diesem genehmigt werden.

§ 6 Befugnisse der Bundesregulierungsbehörde

Die Bundesregulierungsbehörde wird ermächtigt, entsprechend dem in § 32 geregelten Verfahren nähere Regelungen zur Handhabung und Abwicklung von Fahrplänen zu erlassen und insbesondere einheitliche Fristen und Verfahren zur Datenkommunikation zwischen den betroffenen Marktteilnehmern festzulegen.

2. Abschnitt Regelenergie

§ 7 Grundsätze der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie

(1) Die Primärregelung ist positiv und negativ, d.h. als Erhöhung der Einspeisung bzw. Reduzierung des Bezugs oder Reduzierung der Einspeisung auszuschreiben. Die Sekundärregelung und Minutenreserve sind getrennt nach positivem und negativem Regelenergiebedarf auszuschreiben. Die Regelenergiearten Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve werden entsprechend den Ausschreibungsergebnissen auf Basis regelzonenspezifischer Angebotskurven ("merit order") von den jeweiligen Regelzonenbetreibern eingesetzt.

(2) Jeder Betreiber von Übertragungsnetzen ist verpflichtet

1. die Primärregelung (Leistung incl. Arbeit) für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten.
2. die Sekundärregelung (Leistung und Arbeit) für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten und
3. die Minutenreserve (Leistung und Arbeit) mindestens auf Basis stündlicher Gebote pro Tag auszuschreiben und zu beschaffen. Dabei können Mindestangebote festgelegt werden, die bei der Primärregelung und Sekundärregelung 10 MW, bei der Minutenreserve 30 MW nicht überschreiten dürfen. Die Anbieter sind berechtigt, zeitlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten.

(3) 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet

1. die Primärregelung (Leistung incl. Arbeit) für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten,
2. die Sekundärregelung (Leistung und Arbeit) für einen Zeitraum von maximal 1 Monat und
3. die Minutenreserve (Leistung und Arbeit) auf Basis stündlicher Gebote pro Tag

individuell auszuschreiben und einzusetzen. Dabei können Mindestangebote festgelegt werden, die bei der Primärregelung und Sekundärregelung 10 MW, bei der Minutenreserve 5 MW nicht überschreiten dürfen. Die Anbieter sind berechtigt, zeitlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten. Im Bereich der Minutenreserve sind auch kurzfristige untertägige Minutenreserveangebote zu einem reinen Arbeitspreis zu berücksichtigen.

§ 8 Beschaffung von Regelenergie

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie zu optimieren, indem sie die erforderliche Regelenergie in diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren beschaffen und auf Basis von Angebotskurven ("merit order") in ihrer jeweiligen Regelzone einsetzen.

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen können verlangen, dass Anbieter von Regelenergie sich einem Präqualifikationsverfahren unterziehen. Sie wirken darauf hin, die Bedingungen für die Präqualifikation zu vereinheitlichen.

(3) Die Bundesregulierungsbehörde wird ermächtigt, entsprechend dem in § 32 geregelten Verfahren nähere Regelungen zu den Ausschreibungsverfahren und den Präqualifikationsverfahren zu erlassen und insbesondere einheitliche Präqualifikationsbedingungen festzulegen.

§ 9 Abrechnung von Regelenergie

Betreiber von Übertragungsnetzen stellen die Kosten für Primärregelleistung und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung als eigenständige Systemdienstleistung den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung.

§ 10 Transparenz der Ausschreibung, Beschaffung und Inanspruchnahme von Regelenergie

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, in einem einheitlichen Format getrennt nach Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve die Ausschreibungsergebnisse in anonymisierter Form im Internet zu veröffentlichen und dort für ein Jahr verfügbar zu halten. Hierbei sind insbesondere zu veröffentlichen:

- die einzelnen Gebote der Bieter (Angebotsmenge, Leistungspreis, Arbeitspreis)
- der Gleichgewichtspreis („market clearing price“)
- 1/4-stündiger Regelzonensaldo

(2) Die Regulierungsbehörde kann Betreibern von Übertragungsnetzen weitere Veröffentlichungspflichten aufgeben, wenn dadurch

- die Angebotsbedingungen für Regelenergie durch Erhöhung der Markttransparenz und durch Steigerung der Zuverlässigkeit von Preissignalen verbessert werden oder
- die höhere Transparenz geeignet ist, die Prognosegute der Bilanzkreisverantwortlichen zu verbessern und so die Vorhaltung oder den Einsatz von Regelenergie zu vermindern.

§ 11 Berichtspflicht der Bundesregulierungsbehörde

Die Bundesregulierungsbehörde hat im Rahmen ihrer Missbrauchsaufsicht nach § 26 EnWG die Bedingungen der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie besonders zu berücksichtigen. Sie hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung über die Auswirkungen der Vorschriften dieser Verordnung auf die Regelenergiemärkte zu unterrichten und, soweit sie dies für zweckmäßig hält, Vorschläge für die Verbesserung des Beschaffungsverfahrens zu unterbreiten.

3. Abschnitt Sonstige Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

§ 12 Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, zur Vermeidung von Diskriminierungen und für eine erhöhte Transparenz folgende netzrelevanten Daten in geeigneter Weise, zumindest im Internet, zu veröffentlichen:

- die Summe aller Übergaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen zu Verteilungsnetzen und Endverbrauchern (vertikale Netzlast),
- die Messwerte der Kuppelstellen zu den angeschlossenen Verteilungsnetzen als 1/4-h-Leistungsmessung,
- die Netzverluste je Spannungsebene und Umspannung zur diskriminierungsfreien Verteilung auf alle Netznutzer.
- die Netzlast,
- Einspeisung inklusive Ausfallmeldungen und Revisionsplanungen,
- die grenzüberschreitenden Leistungsflüsse zusammengefasst pro Kuppelstelle inklusive einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe und
- die marktrelevanten Ausfälle und Revisionen der Übertragungsnetze.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde kann die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichten, weitere Daten zu veröffentlichen, wenn dies für den effizienten Netzzugang, den Wettbewerb im Stromhandel oder den Wettbewerb bei der Belieferung von Endkunden der Betreiber von Übertragungsnetzen erforderlich ist.

3. Teil Zugang zu Verteilnetzen

I. Abschnitt Belieferung von Kunden ohne Leistungsmessung

§ 13 Standardlastprofile

(1) Für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh werden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) angewandt, so dass eine registrierende Lastgangmessung nicht erforderlich ist. Die Netzbetreiber können Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten hinausgehen. Die Bundesregulierungsbehörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall niedrigere Grenzwerte festlegen, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass bei Beachtung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Grenzwerte ein funktionierender Netzbetrieb technisch nicht zu gewährleisten ist.

(2) Standardlastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren (Gewerbe, Haushalte, Landwirtschaft, Bandlast). Die Grenzen für die Anwendung von Standardlastprofilen sind auf alle Kunden einer Standardlastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden.

(3) Die Bundesregulierungsbehörde wird ermächtigt, nach Anhörung der Verbände der Netzbetreiber und der Netznutzer für einzelne Verbrauchsgruppen Standardlastprofile, sonstige Abwicklungsregelungen für das synthetische Verfahren und ein einheitliches Anwendungssystem für das analytische Verfahren festzulegen. Dabei sind die Erfahrungen der Marktteilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der Standardlastprofile wird in Abständen von 3 Jahren von der Bundesregulierungsbehörde überprüft.

(4) Betreiber von Verteilnetzen sind verpflichtet, einen Bilanzkreis zu führen, der die Abweichungen der Lastprofilkunden erfasst (Differenzbilanzkreis).

§ 14 Jahresmehr- und -minderungen

(1) Der Netzbetreiber legt für jeden Kunden des Lieferanten eine Jahresverbrauchsprognose fest, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Der Lieferant kann unplausible Prognosen widersprechen und die Jahresarbeit in Abstimmung mit dem Netzbetreiber festlegen. In begründeten Fällen kann die Jahresverbrauchsprognose in Abstimmung zwischen Lieferant und Netzbetreiber auch unterjährig angepasst werden.

(2) Jahresmehr- und -minderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h- Lastgangzählung (Standard-Lastprofilkunde) gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

(3) Ergibt sich in einem Kalendermonat eine positive Differenz, so vergütet der Netzbetreiber dem Stromlieferanten diese Differenzmenge (ungewollte Mehrmenge). Für Monate mit negativer Differenz stellt der Netzbetreiber die betreffende Menge (ungewollte Mindermenge) dem Stromlieferanten in Rechnung. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und -minderungen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis. Dieser Preis ist zu veröffentlichen. Die Abrechnung der Jahresmehr- und -minderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres. Sie erfolgt zwischen Stromlieferant und Netzbetreiber.

§ 15 Lieferantenwechsel bei Lastprofil-Kunden

(1) Der Wechsel von Entnahmesteilen von Lastprofil-Kunden zu anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung möglich.

(2) Der neue Lieferant meldet dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Lieferung alle Entnahmesteile seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Die Entnahmestelle soll anhand von mindestens 3 gemeldeten Daten identifizierbar sein. Der Netzbetreiber darf die Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sollen wechselseitig unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum bzw. Lieferbeginn reklamiert, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Wird

diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn von den Lieferanten aufgelöst, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

(4) Betreiber von Verteilnetzen dürfen keine Entgelte für die Abwicklung des Lieferantenwechsels verlangen.

(5) Die Bundesregulierungsbehörde wird ermächtigt, nähere Vorgaben zur Abwicklung des Lieferantenwechsels und der dabei zu übermittelnden Daten zu machen. Insbesondere kann sie Regelungen zu Ein- und Auszügen festlegen. Das in § 32 geregelte Verfahren gilt entsprechend.

2.Abschnitt Sonstige Pflichten der Betreiber von Verteilnetzen

§ 16 Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Verteilnetzen sind verpflichtet, zur Vermeidung von Diskriminierungen und für eine erhöhte Transparenz folgende netzrelevanten Daten in geeigneter Weise, zumindest im Internet, zu veröffentlichen:

- die Jahreshöchstlast und den Lastverlauf,
- die Netzverluste pro Spannungsebene und Umspannung zur diskriminierungsfreien Verteilung auf alle Netznutzer,
- die Summe der nicht leistungsgemessenen Kunden und Netzverluste (Restlast) und
- die Summenlast der Fahrplanprognosen für Standardlastprofile bzw. analytische Lastprofile.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde kann die Betreiber von Verteilnetzen verpflichten, weitere Daten zu veröffentlichen, die für den effizienten Netzzugang, den Wettbewerb im Stromhandel oder den Wettbewerb bei der Belieferung von Endkunden der Betreiber von Verteilnetzen erforderlich sind.

4. Teil Sonstige Pflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

§ 17 Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, in ihrem Netz Engpässe zu vermeiden. Hinsichtlich unvermeidbarer Engpässe sind sie verpflichtet, diese durch technische und betriebliche Maßnahmen zu beseitigen, soweit dies wirtschaftlich zu vertreten ist.

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Engpässe in ihrem Netz in geeigneter Form, zumindest aber im Internet, zu veröffentlichen und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Die Veröffentlichung und Mitteilung müssen enthalten:

- die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität,
- die Übertragungsrechnung, in der der Engpass auftritt sowie
- die prognostizierte Dauer.

(3) Engpässe sind nach marktorientierten und transparenten Verfahren zu bewirtschaften und zu beseitigen. Die Bundesregulierungsbehörde legt die Methoden für ein marktorientiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Management von Netzengpässen fest. Das in § 32 geregelte Verfahren findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Ausgleich von Verlustenergie und Differenzbilanzkreis

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Energie zum Ausgleich von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

(2) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, einen Bilanzkreis zu führen, der ausschließlich den Ausgleich von Verlustenergie umfasst (Differenzbilanzkreis). Abweichend von Satz 1 sind bei Betreibern von Verteilnetzen zudem die Abweichungen der Lastprofilkunden im Differenzbilanzkreis enthalten.

§ 19 Kooperationspflichten

Netzbetreiber sind verpflichtet, untereinander die zur Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen.

§ 20 Vertraulichkeit

Den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist es untersagt, wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung des Netzzugangs oder in Verhandlungen hierüber erhalten, weiterzugeben.

§ 21 Haftung der Netzbetreiber

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haften den Netznutzern für Schäden, die diesen selbst oder deren Kunden durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung entstehen, nach Maßgabe der §§ xy der Verordnung über den Anschluss zu Energieversorgungsnetzen.

§ 22 Messung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Netzbetreiber für den Einbau und die Unterhaltung der Messeinrichtungen sowie das Ablesen verantwortlich.

(2) Die Messung erfolgt durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Zählpunkt ist der jeweilige Entnahmepunkt des Netznutzers.

(3) Im Fall einer entsprechenden abweichenden Vereinbarung werden die Zählwerte der Messeinrichtungen an den Entnahmestellen durch den Messstellenbetreiber abgelesen, erfasst und verarbeitet. Dieser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Zählwerte zu bestimmten Stichtagen mitzuteilen/elektronisch zu übermitteln. Der Netzbetreiber kann auf eigene Kosten Kontrollablesungen durchführen.

(4) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sie stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

§ 23 Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Der Messstellenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der Elektrizität gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber hat den Kunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde hat die Kosten zu tragen.

(2) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netznutzer.

§ 25 Vorgehen bei Messfehlern

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (Messfehler), so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten

fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung.

§ 26 Datenaustausch

- (1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ermöglichen den Netznutzern den elektronischen Datenaustausch. Der Datentransfer muss zeitnah in einem einheitlichen Format erfolgen.
- (2) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wirken daraufhin, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung beinhalten.
- (3) An der Festlegung der Prozesse und des Formats des Datenaustauschs sind die Netznutzer in geeigneter Weise zu beteiligen.

5. Teil Vertragsbeziehungen

§ 27 Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs

Die Ausgestaltung des Netzzugangs erfolgt durch den Abschluss von Netznutzungsverträgen, Lieferantenrahmenverträgen und Bilanzkreisverträgen. Diese Verträge richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und beinhalten mindestens die dort getroffenen Regelungen. Sie werden im Rahmen des Verfahrens für Standardangebote nach § 32 weiterentwickelt.

§ 28 Netznutzungsvertrag

(1) Netznutzer haben einen Anspruch auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages. Der Netzbetreiber darf den Abschluss von Netznutzungsverträgen mit einem Händler nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen ihm und dem Letztverbraucher abhängig machen.

(2) Der Vertrag muss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu folgenden Gegenständen enthalten:

- Vertragsgegenstand
- Voraussetzungen der Netznutzung
- Abrechnung
- Datenverarbeitung
- Haftung
- Sicherheitsleistung
- Kündigungsrechte
- Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Lieferanten-Rahmenvertrag

(1) Lieferanten haben gegen die Netzbetreiber, an deren Netz ihre Endkunden angeschlossen sind, einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Abwicklung der Belieferung dieser Kunden mit elektrischer Energie (Lieferantenrahmenvertrag).

(2) Der Vertrag muss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu folgenden Gegenständen enthalten:
Vertragsgegenstand Regelungen zur Netznutzung

- Voraussetzung der Belieferung
- An- und Abmeldung eines Kunden zu einem Bilanzkreis
- Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren
- ggf. Jahresmehr- und -mindermengen
- Störung und Haftung

- Sicherheitsleistung
- Kündigungsrechte
- Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Regelungen zum Vertragsabschluss

Der Netzzugangsberechtigte fordert spätestens vier Wochen vor Anmeldung der ersten Kundenentnahmesteile zur Netznutzung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrages oder Netznutzungsvertrages beim Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes an. Dieser ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung ein vollständiges und bindendes Angebot abzugeben.

§ 31 Bilanzkreisvertrag

(1.) Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Betreiber von Übertragungsnetzen wird ein Vertrag über die Führung und Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen.

(2) Der Vertrag muss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung mindestens Regelungen zu folgenden Gegenständen enthalten:

- Vertragsgegenstand
- Voraussetzungen
- Allgemeine Pflichten und Leistungen des Betreibers von Übertragungsnetzen
- Rechte und Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen
- Besondere Befugnisse des Betreibers von Übertragungsnetzen
- Datenaustausch zwischen dem Betreiber von Übertragungsnetzen und dem Bilanzkreisverantwortlichen
- Störung und Haftung
- Kündigungsrecht des Betreibers von Übertragungsnetzen
- Allgemeine Bestimmungen

§32 Standardangebote

(1) Die Bundesregulierungsbehörde fordert Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen durch Verwaltungsakt auf, ihr innerhalb einer bestimmten Frist ein Standardangebot für Verträge nach den §§ 28 bis 29 und § 31 vorzulegen. Sie kann diese Aufforderung verbinden mit bestimmten Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Das Standardangebot muss so umfassend sein, dass es von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Es muss mit dem EnWG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Einklang stehen.

(2) Die Bundesregulierungsbehörde prüft die vorgelegten Standardangebote und gibt tatsächlichen oder potentiellen Nachfragern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie nimmt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Änderungen vor, insbesondere soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt worden sind. Die Bundesregulierungsbehörde kann Standardangebote mit einer Mindestlaufzeit versehen. Die Bundesregulierungsbehörde veröffentlicht die Standardangebote in ihrem Amtsblatt und im Internet.

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen beabsichtigte Änderungen der Standardangebote gegenüber der Bundesregulierungsbehörde anzeigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesregulierungsbehörde kann Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichten, eine Änderung des Standardangebotes vorzunehmen, wenn sich die Nachfrage wesentlich geändert hat. Für die Änderung des Standardangebots gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, das Standardangebot in ihre Allgemeinen Bedingungen aufzunehmen.

6. Teil Sonstige Bestimmungen

§ 33 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Regelenergie entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 ausschreibt,
 2. Regelenergie entgegen den Vorgaben des § 9 Abs. 1 abrechnet,
 3. die in § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 vorgesehenen Daten nicht veröffentlicht,
 4. entgegen einer Verpflichtung durch die Bundesregulierungsbehörde gem. § 12 Abs. 2 keine Daten veröffentlicht.
 5. Standardlastprofile anwendet, die von den Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 2 abweichen,
 6. entgegen § 13 Abs. 4 keinen Differenzbilanzkreis führt,
 7. Jahresmehr- und -minderungen entgegen § 14 Abs. 3 abrechnet,
 8. entgegen § 15 Abs. 4 ein Entgelt für den Lieferantenwechsel erhebt,
 9. entgegen § 17 Abs. 2 bestehende Engpässe nicht veröffentlicht,
 10. entgegen § 21 wirtschaftlich, sensible Informationen weitergibt,
- 1 1.. einer Festlegung der Bundesregulierungsbehörde nach § 6, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 3 S. 1, § 15 Abs. 5; § 16 Abs. 2 S.1 oder § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt oder 12. entgegen § 32 Abs. 1 der Bundesregulierungsbehörde in der vorgegebenen Frist kein Standardangebot vorlegt.

§ 34 Übergangsregelungen

Bestehende Verträge über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netznutzungsverträge, Lieferantenrahmenverträge und Bilanzkreisverträge) mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bleiben unberührt. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind bis zu diesem Zeitpunkt an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen. Spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist sind die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf diese Verträge anwendbar.

§ 35 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am xy in Kraft.